



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T 01 501 65

www.arbeiterkammer.at

DVR 1048384

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Pe/Ni	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 2532	16.11.2015

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2016, GSNE-VO 2013 – Novelle 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Regelungsinhalt der GSNE-VO 2013 – Novelle 2016 im Allgemeinen

Die BAK möchte einleitend festhalten, dass eine endgültige Beurteilung der GSNE-VO 2013 – Novelle 2016 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die E-Control möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällige ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control (REK) ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2016 anzuwendenden Gas-Netzentgelte (§ 72 GWG 2011). Basis für diese Entgeltbestimmung ist das Kosten- und Mengenermittlungsverfahren der Energie-Control-Austria (ECA), die durch den Vorstand der ECA mittels Bescheid festgestellt wurde (§ 69 Abs. 1 GWG 2011). Weiters bestimmt diese Verordnung das Verfahren der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches und das Entgelt für die Verteilergebietsmanager der Verteilergebiete Ost, Tirol und Vorarlberg.

Vorab möchte die BAK festhalten, dass die wichtigsten Ziele der Regulierung der Gasnetze in der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der Leistbarkeit von Energie liegen. Die Netzregulierung muss somit die Zielsetzung eines kosteneffizienten Netzbetriebs mit ausreichenden Investitionsanreizen für die Netzbetreiber in Einklang

bringen. Darüber hinaus soll die Regulierung darauf Bedacht nehmen, dass die Erreichung von gesamtwirtschaftlichen Zielen bestmöglich unterstützt wird. Bei der Überwälzung von geprüften Kosten auf nachgelagerte Netzebenen muss aus Sicht der BAK eine faire Lastenverteilung verwirklicht werden.

Im Hinblick auf die Netzentgelte für Haushalte (Netzebene 3) sind für die BAK folgende Punkte besonders relevant:

- Im kommenden Jahr 2016 erfolgt eine deutliche Erhöhung der Haushalts-Jahrespauschalen in allen Netzbereichen um +20%. Erhöhungen verbrauchs-unabhängiger, fixer Kostenkomponenten benachteiligt KleinverbraucherInnen überproportional. Aus verteilungspolitischer Perspektive wird dieses Vorgehen von der BAK kritisch gesehen.
- Die Änderungen der verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte führen auf der haushaltsrelevanten Netzebene 3 (Zone 1) zu den stärksten Erhöhungen in den Netzbereichen Tirol, Niederösterreich, Wien und Oberösterreich. Die BAK ersucht um weiterführende Erläuterungen zu den Hintergründen dieser Erhöhungen.
- Die BAK tritt für eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kosten der Südschiene ein.
- Im Zusammenhang mit der Einführung bzw. Anwendung des Tagesleistungspreises (§ 10 Abs. 6a, 6b und 6c) fordert die BAK eine Maßnahmen-Evaluierung und eine Veröffentlichung der Ergebnisse.

Zu den Regelungen im Detail:

Zu § 10 Abs. 6a, 6b und 6c – Evaluierungsbericht Tagesleistungspreis

Bereits in den vorangegangenen Jahren wurden von der Regulierungskommission neue Regelungen im Zusammenhang mit dem Tagesleistungspreis eingeführt, mit dem einerseits Anreize für den kurzfristigen Einsatz von Groß-Verbrauchern (§10 Abs. 6a und 6b) sowie für die Teilnahme am Strom-Regelenergiemarkt (§ 10 Abs. 6c) geschaffen wurden. Die BAK hat bereits im Vorjahr eine umfassende Evaluierung dieser Maßnahmen eingefordert. Abgesehen von einer sehr groben Darstellung in den Erläuterungen zur GSNE-VO des Vorjahres wurde keine Evaluierung veröffentlicht. Die BAK wiederholt deshalb ihre Aufforderung eine umfassende Evaluierung des § 10 Abs. 6a, 6b und 6c GSNE-VO durchzuführen und im Rahmen der Marktberichterstattung zu veröffentlichen.

Zu § 10 Abs. 8 – Änderung der Netznutzungsentgelte

Abgesehen vom Netzbereich Vorarlberg kommt es in sämtlichen Netzbereichen im kommenden Tarifierungsjahr 2016 zu Entgeltsteigerungen. Auf der für Haushalte relevanten Netzebene 3 (Zone 1 bzw. Staffel 1) kommt es bei einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch von 15.000 kWh pro Jahr zu Steigerungen der Netzkosten zwischen

2,1% und 11,5%. Die deutlichsten Steigerungen erfolgen dabei in Tirol (+11,5%), in Niederösterreich (+11,0%), Wien (+10,8%) und Oberösterreich (+9,8%).

Tabelle 1: Gas-Netzkosten für Beispielhaushalt (15.000kWh Jahresverbrauch)

Netzbereich	Netzkosten 2016 in Euro/Jahr	Veränderung im Vergleich zu 2015
Tirol	336,4	+11,5%
Kärnten	323,0	+2,1%
Steiermark	321,1	+6,0%
Wien	302,6	+10,8%
Oberösterreich	291,6	+9,8%
Niederösterreich	259,2	+11,0%
Burgenland	255,7	+4,4%
Salzburg	252,1	+3,1%
Vorarlberg	166,0	-3,6%

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte wird im Wesentlichen durch die Methode der Kostenwälzung der Netzebene 1 auf die jeweiligen Netzbereiche und nachgelagerte Netzebenen, durch die direkten Kosten der Netzbetreiber sowie durch die Mengenentwicklung in den jeweiligen Netzbereichen bestimmt. Die relativ deutlichen Entgeltsteigerungen im Jahr 2016 sind zum überwiegenden Teil auf einen witterungsbedingten Mengenrückgang (-13,66%) und entsprechende Mindererlöse für die Netzbetreiber zurückzuführen. Netzbetreiber in der Ostregion mit einer großen Anzahl an HaushaltsabnehmerInnen waren von der milden Heizperiode besonders betroffen. Die BAK geht unabhängig von witterungsbedingten Mengenrückgängen davon aus, dass sich die tarifierungsrelevanten Mengen im Gasnetz aufgrund von Energieeffizienzbemühungen und Substitutionseffekten auch in Zukunft rückläufig entwickeln werden. Deshalb ersucht die BAK im Rahmen des Regulierungsbeirats um Erläuterung, welche regulatorische Strategien zur Lösung des Mengenproblems seitens der Behörde verfolgt werden.

Die Netzbereiche Vorarlberg und Tirol waren von dem Mengenrückgang kaum betroffen. In Tirol ist die Entgeltsteigerung jedoch auf die stark gestiegene Investitionstätigkeit im Erdgasnetz zurückzuführen. Aufgrund der Investitionstätigkeit in Tirol werden neue AbnehmerInnen erreicht. Mit einem Anstieg der Flächenversorgung in Tirol ist somit in Zukunft auch mit einer steigenden Absatzmenge zu rechnen, wodurch die Entgelte letztlich wieder sinken sollten.

Obwohl es im Jahr 2016 nur zu unterdurchschnittlichen Entgelterhöhungen in der Steiermark kommt (+6,0%), zählt die Steiermark (gemeinsam mit Tirol und Kärnten) nach wie vor zu jenen Netzbereichen mit den höchsten Netznutzungsentgelten in Österreich. Diese hohen Netznutzungsentgelte sind aus Sicht der BAK in erster Linie auf die Investitionen in die Südschiene und signifikant sinkenden Absatzmengen durch Gaskraftwerke zurückzuführen. Im Nachhinein hat sich also herausgestellt, dass die ursprünglich prognostizierten und

kontrahierten Gasabnahmemengen einzelner GroßverbraucherInnen falsch eingeschätzt wurden. Nach Ansicht der BAK entspricht es nicht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit, wenn ein derartiger Refinanzierungsausfall durch eine Tarifierhöhung bei den MassenkundInnen auf der Netzebene 3 eingebracht wird. Die BAK spricht sich daher dagegen aus, dass Investitionen, die von einzelnen Marktteilnehmern initiiert wurden, nachträglich von den übrigen MarktteilnehmerInnen getragen werden müssen. Nach Ansicht der BAK müssen Netzinvestitionen streng geprüft werden und dürfen nur dann getätigt bzw. genehmigt werden, wenn plausible Abnahmeszenarien und rechtlich verbindliche Verträge mit den Marktteilnehmern vorhanden sind, mit denen die Investitionen in die zusätzlichen Kapazitäten abgedeckt werden können.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird in sämtlichen Netzbereichen das monatliche Pauschalentgelt für HaushaltskundInnen (Netzebene 3, Staffel 1) von 2,50 Euro auf 3,00 Euro pro Monat (36 Euro/Jahr) angehoben. Diese Erhöhung entspricht einer Steigerung um 20%. Laut Erläuterungen sollen damit die Erlöse auch bei witterungsbedingten Absatzschwankungen stabilisiert werden. Zwar kann die BAK diesem Argument folgen, möchte jedoch zu bedenken geben, dass die Vorgehensweise aus verteilungspolitischer Perspektive kritisch betrachtet werden muss. Die Erhöhung verbrauchsunabhängiger, fixer Kostenkomponenten belastet KleinverbraucherInnen überproportional. Außerdem widerspricht eine stärkere Pauschalierung der Entgelte auch dem Energieeffizienzgedanken, wonach Tarife so gestaltet werden sollen, dass konkrete Verbrauchseinsparungen auch zu einer spürbaren Verringerung der Zahllast führen sollen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.